

NIEDERSCHRIFT

- über die am

Donnerstag, dem 07. November 2024, um 19.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Amtsgebäudes der Marktgemeinde Sachsenburg stattgefundene

öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anwesende: Vorsitzender Bgm. Wilfried Pichler
Vzbgm. Herbert Haas
Vzbgm. Dietmar Bauer
GV. Hermann Supersperg

GR-Mitglieder Stefan Wallner Vera Rafner-Rodtmann
Andreas Murauer Bernhard Rafner
Sabine Gugganig Johann Haas
DI(FH) Volkmar Stotter DI(FH) Christoph Lampersberger

Ersatzmitglieder: Sebastian Haas für verhinderte GR. Mag. Karin Kulterer
Reinhard Feichter für verhinderten GR. Thomas Biasio

**Nicht anwesend,
entschuldigt:** Gerfried Altersberger
Mag. Karin Kulterer (*Ersatzmitglied: Sebastian Haas*)
Thomas Biasio (*Ersatzmitglied: Reinhard Feichter*)

Schrifführer: Hannes Hartlieb

Zuhörer: keine

Der Gemeinderat zählt 15 Mitglieder, die bis auf einen (kurzfristige Erkrankung) alle anwesend sind. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 35 K-AGO von der Abhaltung der heutigen Sitzung fristgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister einberufen. Die Sitzung ist öffentlich und wurde dies durch Anschlag kundgemacht. Da alle Bestimmungen des § 35 K-AGO beachtet wurden und der Gemeinderat in beschlussfähiger Anzahl vertreten war, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

Verlauf der Sitzung

Nach Begrüßung der Anwesenden durch den Bürgermeister, eröffnet dieser die heutige Sitzung.

TAGESORDNUNG:

- 1) Genehmigung der letzten Niederschrift
- 2) Nominierung Niederschriftfertiger
- 3) 1. Nachtragsvoranschlag 2024
- 4) Bindung der Bedarfszuweisungen i. R. 2024
- 5) Kassenprüfungsbericht
- 6) Änderung Verwendung Erlöse aus Talschaftsvertrag – von Rückzahlung Darlehen „Haus Kohl“ auf Burgruine Sachsenburg BA02 und BA03
- 7) Änderung Finanzierungsplan; Burgruine Sachsenburg BA02 und BA03
- 8) Erhöhung Schwimmbadtarife
- 9) KELAG – Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft; Abschluss Kooperationsvereinbarung über die Partnerschaft im Bereich Energiezukunft
- 10) Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Inanspruchnahme von öffentlichem Gut (Verbindungsstraßen) zur Mitverlegung Strom mit FTTH-Breitbandausbau (Glasfasernetz)
- 11) Errichtung Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhaus Obergottesfeld; Auftragsvergabe Malerarbeiten
- 12) Genehmigung Vermessungsurkunde; Marktgemeinde Sachsenburg – Marianne Pichler und Martin Korb (GZ: 12642/24)
- 13) Widmungspunkt 01a – 01c/2023 (Hr. Fechtig bzw. AC Bau); Ergänzende raumordnungsfachliche Stellungnahme

1) Genehmigung der letzten Niederschrift

Die Niederschrift 2/2024 vom 29.08.2024 wird von allen 3 Fraktionen einstimmig angenommen.

2) Nominierung Niederschriftfertiger

Als Niederschriftfertiger für die heutige Niederschrift werden *Herr GR. Andreas Muraier* und *Herr GR. DI (FH) Christoph Lampersberger* nominiert.

3) 1. Nachtragsvoranschlag 2024

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG - hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, sollte durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Haushaltsausgleich gefährdet sein. Das Setzen folgender Maßnahmen ist daher notwendig:

- Nachtrag von außerplanmäßigen und überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie Erträgen und Aufwendungen
- Aktualisierung der Umlagen-Belastung, sowie der Einnahmen aus Ertragsanteilen
- Veranschlagung der im Rechnungsjahr 2024 beschlossenen Maßnahmen und Vorhaben
- Einarbeitung bzw. Aktualisierung von einjährigen und mehrjährigen investiven Maßnahmen
- Notwendige Änderungen der Bindung von Bedarfszuweisungen 2024 i.R.

Ein Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags wurde an die Gemeinderatsmitglieder übermittelt. Notwendige Änderungen sind bis zur heutigen Sitzung noch möglich. Anhand dieses Entwurfes werden nun vom Gemeinderat, die, von diesem Nachtragsvoranschlag betroffenen Gruppen und Abschnitte, einzeln besprochen. Anfragen seitens der Gemeinderatsmitglieder werden vom Bürgermeister und der Finanzverwaltung sofort beantwortet. Die textlichen Erläuterungen und die Beilagen zum 1. Nachtragsvoranschlag 2024 bilden einen integrierten Bestandteil zum gegenständlichen Gemeinderatsprotokoll.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig den 1. Nachtragsvoranschlag 2024 mit den nachstehend angeführten Positionen und Summen der gegenständlichen

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 07.11.2024, ZI. BUD-2024-1271-00002, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird.

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019 zuletzt in der Fassung LGBl. NR. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.993.700
Aufwendungen:	€ 4.750.200
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 288.500
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ -25.700

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 506.300

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 5.902.800

Auszahlungen: € 5.915.400

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -12.600

§ 3 Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 14 Abs 1 K-GHG wie folgt festgelegt:

In sämtlichen Ansätzen sind alle Sachaufwendungen (MVAG 222) und alle Personalaufwendungen (MVAG 221) gegenseitig deckungsfähig.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 700.000 bei der Raiffeisenbank Lurnfeld-Mölltal reg.Gen.m.b.H

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der 1. Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 08. November 2024 in Kraft.

4) Bindung der Bedarfszuweisungen i. R. 2024

Finanzverwalter Edlinger erläutert, dass einmal jährlich die BZ Bindungen durch den Gemeinderat zu beschließen sind. In den Vorjahren erfolgte dies über den Beschluss des mittelfristigen Investitionsplanes. Da es den mittelfristigen Investitionsplan in die-

ser Form nicht mehr gibt, werden die Bedarfszuweisungen 2024 lt. der folgenden Aufstellung gebunden:

BZ Bindungen 2024		SACHSENBURG	2024 (100%)
Beschluss		<i>jährlicher BZ-Gesamtrahmen (€ 445.000,-)</i>	445 000,00 €
		<i>Freier BZ-Rahmen</i>	0,00
BZ im operativen Haushalt			
Ansatz	Verwendungszweck		
3800	Erweiterung Photovoltaik und Speicher		7 000,00
8400	Rückzahlung KRF Darlehen Ankauf Grundstück "Dorfgemeinschafts u.- FF-Haus"		9 000,00
8530	Darlehen Um u. Zubau Haus Kohl		50 400,00
8530	inneres Darlehen (Sondertilgung Darl Haus Kohl) ZMR-Wohnh. Verr.. Förd Barr Ges. Rate = 34.200€		27 000,00
9400	BZ i. R Ausgleich operativer Haushalt		235 500,00
Summe:			328 900,00 €
investiver HAUSHALT			
Ansatz	Vorhaben		
710000	Weg Lanzewitzen		110 000,00 €
362000	Burgruine Sachsenburg BA2 u. 3, Verringerung aufgrund Mölltafondmittel um 18.300€		6 100,00 €
Summe:			116 100,00 €

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig, die der Marktgemeinde Sachsenburg für das Haushaltsjahr 2024 zustehenden Bedarfszuweisungsmittel, wie in vorstehender Tabelle vorgetragen zu verwenden bzw. für gegenständliche Projekte zu binden.

5) Kassenprüfungsbericht

Der Obmann GR. Johann Haas berichtet über die am 10. Oktober 2024 abgehaltene Sitzung des Kontrollausschusses. In dieser Sitzung wurden sämtliche Positionen der Verfügungsmittelbuchungen 2024 kontrolliert und auf Plausibilität geprüft. Unter anderem wurde die Höhe der verwendeten Verfügungsmittel für die Betreuung herrenloser Katzen überprüft. Von Jänner bis Oktober 2024 belaufen sich die Ausgaben auf **1.186,28 €**. Es wurden im Voranschlag 2024 Verfügungsmittel in Höhe von **24.200 €** veranschlagt. Davon sind Mittel in Höhe von **14.442,81 €** bereits verbraucht. Somit sind noch **9.757,19 €** an Verfügungsmitteln frei verfügbar.

Seitens des Kontrollausschusses wird positiv angemerkt, dass die Aufteilung der Verfügungsmittel wie beispielsweise Spenden, Zuwendungen und Einladungen als „gerecht“ empfunden wird und somit „Vereine“ gleichermaßen von diesen Mitteln profitieren.

Im Vergleich zum Voranschlag 2024 hat sich das vorläufige Gesamtergebnis etwas verbessert, wobei festgehalten wird, dass das hoheitliche operative Ergebnis des 1. NVA 2024 nach den erforderlichen Bereinigungen in Höhe von **-7.600 €** ausgewiesen wird. Aufgrund des positiven Ergebnisses aus dem Finanzjahr 2023 in Höhe von **12.500 €** wurde der 1. NVA 2024 in dieser Form von der Revision zur Beschlussfassung freigegeben.

In der Kontrollausschusssitzung vom 02.07.2024 wurde die jährlich massiv ansteigende Kostenposition „Pauschale für pädagogische Begleitung“ thematisiert. Herr Mag. Slama von der Caritas wurde in weiterer Folge vom Kontrollausschuss aufgefordert eine schriftliche Stellungnahme und Erläuterung zu den Kostensteigerungen zu erstellen (Anhang C). Der Anstieg von 2023 auf 2024 in diesem Bereich ist zu einem kleinen Teil auf Kostensteigerung zurückzuführen. Der Großteil ist durch den Wegfall von finanziellen Unterstützungen begründet. In der Vergangenheit wurde der Bereich „Kinder und Jugend“, der die Dienstleistungen für die kirchlichen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen in Kärnten erbracht hat, seitens der Caritas Kärnten und der Diözese Gurk großzügig finanziell unterstützt.

Aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Lage mussten diese „Quersubventionierungen“ jedoch ab dem 01.01.2024 eingestellt werden und es erging der Auftrag bezüglich der Dienstleistungen für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen Kostenwahrheit herzustellen.

Für die kostendeckende Weiterverrechnung der erbrachten Dienstleistungen einigte man sich, im Gegensatz zu anderen Betreibern, welche die Pauschalen meist in Bezug auf die Gesamtkosten berechnen, schließlich auf einen Schlüssel in Höhe von 7 % der Personalkosten.

Die Stellungnahme von Herr Mag. Richard Slama von der St. Hemma-Stiftung wird vom Kontrollausschuss als unzureichend erachtet.

Der Obmann Herr Johann Haas weist darauf hin, dass eine Plausibilisierung der Kostensteigerung nicht mehr möglich sei. Kostensteigerungen in diesem Ausmaß sind für die Zukunft nicht mehr leistbar und der Kontrollausschussobmann will diesbezüglich per Mail Stellung beziehen. Die Frage welche Aufwände diese Kostenposition beinhaltet wurde ebenfalls mit dieser Stellungnahme nicht beantwortet.

Der Finanzverwalter Herr Alexander Edlinger ergreift das Wort und erklärt, dass sich auch andere Gemeinden mit diesem „Problem“ auseinandersetzen und die Steigerung dieser Kostenposition nicht so hinnehmen. Die Stadtgemeinde Spittal hat mit der AVS für Oberkärntner Gemeinden einen Termin am 8. November 2024 vereinbart, um eine neue Kalkulation zu erstellen und die Werte der St. Hemma Stiftung zu plausibilisieren und zu vergleichen. Die jeweiligen Vertreter der Marktgemeinde Sachsenburg (Bürgermeister Pichler, Finanzverwalter Edlinger und Kontrollausschussobmann Johann Haas) sollen an diesem Termin teilnehmen.

Der Bericht wird von den Mitgliedern des Gemeinderates zustimmend zur Kenntnis genommen.

6) Änderung Verwendung Erlöse aus Talschaftsvertrag – von Rückzahlung Darlehen „Haus Kohl“ auf Burgruine Sachsenburg BA02 und BA03

Der Bürgermeister bringt den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis, dass in der letzten Sitzung des Regionalbeirates des „Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten“ das seitens der Marktgemeinde Sachsenburg für die Jahre 2024 und 2025 in Höhe von je € 18.400,00 zur Finanzierung des Projektes „Rückzahlung

ANADI-Darlehen „Um und Zubau Kohlhaus“ in Höhe von je € 18.400,00 beantragte Projekt, abgelehnt wurde. Dies wurde damit begründet, dass die Bedeckung von Darlehensraten nicht mehr förderfähig sei.

Nach Rücksprache mit dem Regionalbeirat wurde einvernehmlich festgelegt, die zustehenden Fonds-Mittel für das Jahr 2024 in Höhe von € 18.400,00 zur Finanzierung des Projektes „Burgruine Sachsenburg BA02 und BA03“ in Höhe von € 18.400,00 zu verwenden.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig, die Mittel in Höhe von € 18.400,00 aus dem Talschaftsvertrag für das Jahr 2024 zur Finanzierung des vorhin angeführten Projektes zu verwenden.

7) Änderung Finanzierungsplan; Burgruine Sachsenburg BA02 und BA03

Der Bürgermeister informiert, dass der in der Sitzung des Gemeinderates vom 17.11.2022 beschlossene Finanzierungsplan betreffend „Burgruine Sachsenburg“ aufgrund der Umschichtung der Erlöse aus dem Talschaftsvertrag zu ändern sei.

Der geänderte Finanzierungsplan stellt sich nunmehr wie folgt dar:

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025
Bau und Revitalisierungskosten Burgruine	150 000	150 000	
Summe:	150 000	150 000	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025
Bedarfszuweisungsmittel iR	16 700	6 100	10 600
Mittel aus Mölltalfond 2024	18 300	18 300	
Leader Förderung	75 000	75 000	
Subventionen Bundesdenkmalamt	40 000	40 000	
Summe:	150 000	139 400	10 600

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Änderung des gegenständlichen Finanzierungsplanes wie vorhin angeführt.

8) Erhöhung Schwimmbadtarife

GV. Supersperg teilt mit, dass die seit heuer geltenden Schwimmbadtarife aufgrund der steigenden Kosten bzw. der hohen Inflation abermals angehoben werden müssen.

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 28.10.2024 eine Erhöhung der Badtarife wie in der Tabelle dargestellt, empfohlen:

	Tarif alt	Tarif neu	Tarif alt ab 16:00	Tarif neu ab 16:00
A) EINTRITTSGEBÜHREN / TAG				
ERWACHSENE	€ 4,50	€ 7,00	€ 2,20	€ 3,50
für Bewohner der Marktgemeinde Sachsenburg	€ 4,00	entfällt	€ 2,00	entfällt
KINDER (3 - 16 Jahre)	€ 2,50	€ 4,00	€ 1,20	€ 2,00
für Kinder der Marktgemeinde Sachsenburg	€ 2,00	entfällt	€ 1,00	entfällt
für Versehrte mit Ausweis (Erwachsene)	€ 2,30	€ 4,00	€ 1,20	€ 3,00
für Versehrte mit Ausweis (Kinder)		€ 3,00		€ 2,00
FAMILIENTAGESKARTE				
1 Erwachsene + 2 Kinder (3 - 16 Jahre)		€ 10,00		
2 Erwachsene + 1 Kind (3 - 16 Jahre)	€ 10,00	€ 12,00		
2 Erwachsene + 2 oder mehrere Kinder (3 - 16 Jahre)	€ 12,00	€ 14,00		
B) BLOCKKARTEN				
berechtigt zum 6-maligen Eintritt ohne Benützung von Kästchen oder Kabine				
ERWACHSENE	€ 19,00	€ 20,00		
KINDER (3 - 15 Jahre)	€ 8,50	€ 10,00		
C) BENÜTZUNGSGEBÜHREN				
Kästchen pro Tag	€ 2,00	€ 2,00		
Kabine pro Tag	€ 3,50	€ 3,50		
Kästchen pro Saison		€ 20,00		
Kabine pro Saison		€ 30,00		
D) SAISONKARTEN				
1 Person ohne Kabine/Kästchen		€ 40,00		
1 Person mit Kästchen	€ 43,00	€ 50,00		
1 Person mit Kabine		€ 60,00		
2 Personen mit einem Kästchen	€ 65,00	€ 75,00		
KINDER (3 - 15 Jahre) ohne Kästchen	€ 22,00	€ 25,00		
1 Familie mit einem Kästchen.....	€ 76,00	€ 80,00		
1 Familie mit einer Kabine.....	€ 99,00	€ 100,00		
E) LEIHGEBÜHREN				
Liegestuhl pro Tag.....	€ 2,50	€ 4,00		
Sonnenschirm pro Tag.....	€ 2,50	€ 4,00		
Tischtennis pro halbe Stunde (Leihgebühr).....	€ 1,50	€ 1,50		
Schwimmflügel - kostenlos				
Ermäßigter Gruppentarif ab 10 Personen (Schulklassen) bei freiem Eintritt für 2 Begleitpersonen.....	€ 1,50	€ 2,20		
Um vorherige Anmeldung unter 0650 / 2925 500 wird ersucht.				

Nach kurzer Beratung stimmen die Mitglieder des Gemeinderates dem zuvor vom Gemeindevorstand empfohlenen Tarifierhöhungen ab 01.01.2025 einstimmig zu.

9) **KELAG – Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft; Abschluss Kooperationsvereinbarung über die Partnerschaft im Bereich Energiezukunft**

Diese Kooperation bezweckt, in Zusammenarbeit der KELAG mit den Kärntner Gemeinden, das Bewusstsein und Verständnis der Bevölkerung für Energiethemen und insbesondere für die Zukunft der Energie nachhaltig zu fördern und zu verbessern.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Gewährung eines Kooperationsbeitrages durch die Kelag an den Kooperationsnehmer im Rahmen des Programms „Kärntner Gemeinden als Partner der Energiezukunft“. Die gegenständliche Vereinbarung wird ab sofort und befristet bis zum 31.12.2027 abgeschlossen, sie endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Während des Vertragszeitraums wird der Kooperationspartner die Kelag in seinem Wirkungsbereich durch maßgeschneiderte Informations-, Kommunikations- und Brandingmaßnahmen, wie in der Vereinbarung definiert, unterstützen. Die Kelag leistet im Gegenzug einen Kooperationsbeitrag in Höhe von € 2.500,-- pro Kalenderjahr der Kooperationsvereinbarung, wobei das Abschlussjahr ebenfalls als volles Kalenderjahr gewertet wird. Dies ergibt für die hier vorliegende Kooperationsvereinbarung einen Kooperationsbeitrag von insgesamt € 10.000,--.

Leistungen der Gemeinde als Kooperationsnehmer:

1. Plakative Positionierung von Informationsmaterial über Info-Ständer
2. Branding (strategischer Aufbau einer Marke) als Partner der Energiezukunft – Anbringen Aufkleber
3. Digitale Präsenz auf der offiziellen Webseite der Gemeinde
4. Print-Inserat in der Gemeindezeitung
5. Laufender Austausch über geplante Projekte durch Führen der Kooperation in sämtlichen Publikationen zu verwenden

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Kooperationsvertrag Partnerschaft Energiezukunft zu den erwähnten Konditionen in der vorliegenden Form zu beschließen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den gegenständlichen Kooperationsvertrag mit der Kelag abzuschließen.

10) Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Inanspruchnahme von öffentlichem Gut (Verbindungsstraßen) zur Mitverlegung Strom mit FTTH-Breitbandausbau (Glasfasernetz)

Die Firma INFRA CONNECT, 9861 Krems in Kärnten hat am 15. Oktober 2024 für den Antragsteller KNG-Kärnten Netz GmbH, 9020 Klagenfurt ein Ansuchen zur Inanspruchnahme der Verbindungsstraßen eingebracht. Geplant ist die [Mitverlegung Strom mit FTTH-Breitbandausbau \(Glasfasernetz\)](#) in den im beiliegenden Grundstücksverzeichnis angeführten Verbindungsstraßen der Marktgemeinde Sachsenburg.

Vor Beratung beschließen die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig, den gegenständlichen Tagesordnungspunkt abzuändern bzw. wie folgt „...zur *Mitverlegung Strom mit FTTH-Breitbandausbau (Glasfasernetz)*“, wie im Ansuchen angeführt, zu ergänzen,

Der Antragsteller leistet Schadenersatz für allfällig auftretende Flurschäden, die durch den Bau und die Instandhaltung verursacht werden.

Die Zustimmung zur Inanspruchnahme der Verbindungsstraßen in der Marktgemeinde Sachsenburg zur Mitverlegung Strom mit Glasfaserleitungen (FTTH-Breitbandausbau) wird unter nachstehenden Bedingungen unentgeltlich erteilt:

- a) Der Antragsteller haftet für alle durch die Herstellung, den Bestand oder den Betrieb der beantragten Leitung herbeigeführten Schäden.
- b) Die jeweiligen Leitungstrassen sind durch gemeinsame Begehung mit Organen der Marktgemeinde Sachsenburg (Bürgermeister und Obmann Bauausschuss) festzulegen.
- c) Der Antragsteller hat gegenüber der Marktgemeinde Sachsenburg keinerlei Anspruch auf Schadenersatz im Falle einer Beschädigung bzw. Störung des Betriebes seiner Leitung, die durch den Straßenverkehr bzw. den Betrieb der Straße verursacht werden.
- d) Aus dieser Bewilligung erwächst kein Rechtsanspruch hinsichtlich der Ersitzung von Straßengrundflächen.
- e) Der Antragsteller verpflichtet sich, die von den jeweiligen Leitungstrassen betroffenen Gehsteige und Straßen (Unterbau, Asphaltierung bzw. Pflasterung) nach dem Stand der Technik wiederherzustellen (Asphalt und Pflasterung in der Breite von 60 cm – lt. GR Beschluss vom 18.08.2022). Diesbezüglich ist mit der Marktgemeinde Sachsenburg das Einvernehmen herzustellen.
- f) 14 Tage vor Baubeginn ist mit der Marktgemeinde Sachsenburg das Einvernehmen herzustellen. Nach Baufertigstellung hat der Antragsteller der Marktgemeinde Sachsenburg einen Bestandsplan der beantragten Leitung mit folgenden Angaben vorzulegen:
 - Art und Zweck der Leitung
 - Genaue Lage der Leitung
 - Tiefe der Leitung

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig der KNG-Kärnten Netz GmbH, 9020 Klagenfurt die Genehmigung zur Mitverlegung Strom mit Glasfaserleitungen (FTTH-Breitbandausbau) in den im beiliegenden Grundstücksverzeichnis angeführten Verbindungsstraßen der Marktgemeinde Sachsenburg zu erteilen.
Weiters

11) Errichtung Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhaus Obergottesfeld; Auftragsvergabe Malerarbeiten

Vom Architektenbüro Ronacher wurden 3 Firmen zur Angebotslegung eingeladen, übermittelt wurden jedoch nur 2 Angebote wie folgt:

- | | |
|--|------------------------|
| • Maler Ebner GmbH – Spittal/Drau | € 24.779,00 (netto) |
| • Malerei-Design Glanznig OG – Millstatt | € 26.843,20 (netto) |
| • Malerei Edlinger 2000 – Spittal/Drau | kein Angebot abgegeben |

Die vorliegenden Angebote wurden vertieft geprüft.

Mit den Firmen Ebner und Glanznig wurden Vergabeverhandlungen durchgeführt. Folgende Vergabesummen wurden ausverhandelt:

- Fa. Ebner: € 24.283,42 (netto) 2 % Nachlass inkludiert + abzgl. 3 % Skonto
- Fa. Glanznig: € 26.037,90 (netto) 3 % Nachlass inkludiert + abzgl. 3 % Skonto
Anmerkung Termin Umsetzung: Die Firma Ebner hat einen möglichen, unmittelbaren Beginn der Arbeiten auf der Baustelle zugesichert.

Entsprechend dem BVergG 2018 wird empfohlen, der Fa. Malerei Ebner GmbH, Spittal/Drau den Zuschlag für das Gewerk „Malerarbeiten“ zu erteilen.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Vergabe der Malerarbeiten zum Preis von € 24.283,42 (netto) an die Firma **Maler Ebner GmbH – Spittal/Drau**.

12) Genehmigung Vermessungsurkunde; Marktgemeinde Sachsenburg – Marianne Pichler und Martin Korb (GZ: 12642/24)

Vor der Beratung dieses Tagesordnungspunktes erklärt sich Herr Bürgermeister Pichler für befangen. Ein Ersatzmitglied ist nicht anwesend.

Mit der Vermessungsurkunde des Herrn DI. Dr. Abwerzger, 9800 Spittal/Drau, GZ 12642/24 vom 17.09.2024 (GF.Nr.: 828/2024/73) wird aus der Zufahrtsstraße zur Liegenschaft „Marianne Pichler“, Badstraße 19 das „Trennstück 1“ im Ausmaß von 33 m² und aus der Liegenschaft „Martin Korb“ Badstraße 16 das „Trennstück 2“ im Ausmaß von 4 m² unentgeltlich in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Sachsenburg abgetreten.

Mit dieser Grundabtretung ist nunmehr gewährleistet, dass das Grundstück 657/2, KG 73417 – Sachsenburg (Eigentümer: Hermann Supersperg) über das öffentliche Gut erreichbar ist und der Innenkurvenbereich im Bereich des Grundstücks 430/7, KG 73417 – Sachsenburg (Eigentümer: Martin Korb) bis einschließlich der Steinmauer erweitert werden konnte.

Die Kundmachung nach dem Kärntner Straßengesetz 2017 über die Durchführung der gegenständlichen Vermessungsurkunde wurde im Zeitraum 07.10.2024 bis 21.10.2024 verlautbart.

Auf Antrag von Vzbgm. Haas beschließen die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig, die in der Vermessungsurkunde des Herrn DI. Dr. Abwerzger, 9800 Spittal/Drau, GZ 12642/24 vom 17.09.2024 (GF.Nr.: 828/2024/73) angeführten Trennstücke 1 im Ausmaß von 33 m² sowie das Trennstück 2 im Ausmaß von 4 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Sachsenburg zu übernehmen, dem Gemeingebrauch zu widmen und gemäß § 21 des Kärntner Straßengesetzes 2017 als Verbindungsstraße zu erklären.

13) Widmungspunkt 01a – 01c/2023 (Hr. Fechtig bzw. AC Bau); Ergänzende raumordnungsfachliche Stellungnahme

Der Amtsleiter informiert, dass der Antrag zur Genehmigung des Widmungspunktes 01a-01c/2023 (Fechtig – AC-Bau) von der Marktgemeinde Sachsenburg zurückgezogen wurde, da zum Zeitpunkt des Beschlusses seitens der landwirtschaftlichen Fachabteilung keine entsprechende Stellungnahme vorlag.

Nunmehr wurde das Raumplanungsbüro „RPK ZT-GmbH, 9020 Klagenfurt mit der Erstellung einer ergänzenden raumordnungsfachlichen Stellungnahme zu Widmungspunkt 01a-01c/2023 ersucht, deren Inhalt wie folgt lautet:

Ergänzende raumordnungsfachliche Stellungnahme

Marktgemeinde Sachsenburg Widmungspunkt 01/2023

Ausgangslage

Der gegenständliche Umwidmungspunkt 01/2023 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 02.05.2024 im Gemeinderat behandelt und beschlossen. Zum Zeitpunkt des Beschlusses lag seitens der landwirtschaftlichen Fachabteilung keine entsprechende Stellungnahme vor. Der Gemeinderat wurde vor der Gemeinderatssitzung darüber informiert.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde seitens der Aufsichtsbehörde des Landes Kärnten der Marktgemeinde Sachsenburg empfohlen, das Ansuchen um aufsichtsbehördliche Genehmigung zurückzuziehen und neuerlich, unter Rücksichtnahme der nun vorliegenden Fachstellungnahme, zu beraten und abzustimmen.

Fachstellungnahme AKL, Abt.10 – Land- und Forstwirtschaft/Spittal an der Drau vom 25.09.2024 (Ing. Alexander Winkler):

*„Aus Sicht der fachlichen Landwirtschaft wird festgehalten, dass Aufgrund der Bodenfunktion **die landwirtschaftliche Bewirtschaftung** der ertragreichen Braunerdeböden zur Versorgung des Viehbestandes oder der Anbau von Ackerkulturen zur Erzeugung von Kraftfutter oder zur Weiterverarbeitung in der Lebensmittelindustrie für die Beibehaltung der Stärkung des ländlichen Raumes im landwirtschaftlichen Produktionsgebiet von Sachsenburg, Möllbrücke, Lurnfeld unverzichtbar und **besser geeignet** ist als die vorgeschlagene Verwendung als Bauland.“*

Befund

Die zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich im südöstlichen Siedlungsrandbereich des Gemeindehauptortes Sachsenburg. In der Natur liegt eine nahezu ebene Fläche vor, welche momentan landwirtschaftlich genutzt wird. Erschlossen wird das Grundstück über die nördlich vorbeiführende Gemeindestraße. Die nördlich, westlich und östlich angrenzende Bebauung ist geprägt von Einfamilienhausbebauung. Die südlichen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

Im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Sachsenburg ist die gegenständliche Fläche als Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche gewidmet. Die angrenzende Wohnbebauung verfügt über die Widmung Bauland Wohngebiet. Die Gemeindestraßen sind als Allgemeine Verkehrsflächen erfasst.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept aus dem Jahr 2013 befindet sich die zur Umwidmung beantragte Fläche innerhalb der absoluten Siedlungsgrenzen. Für eine Siedlungserweiterung Richtung Süden und Südwesten ist ein Bebauungskonzept bzw. Bebauungsplan zu erstellen.

Stellungnahme

Vorliegende raumordnungsfachliche Stellungnahme stellt eine Ergänzung zum Raumordnungsfachlichen Gutachten gemäß § 15 Abs. 5 Z 1 K-ROG 2021 vom 16.10.2023 dar.

Die Gemeinde Sachsenburg konnte in den letzten Jahren stetig steigende Bevölkerungszahlen vorweisen, was insbesondere auf die beiden Industriebetriebe der Hasslacher Gruppe und der Firma Seppela zurückzuführen ist. Weiters verfügt die Gemeinde über eine Vielzahl an zentralörtlichen Einrichtungen, welche überdurchschnittlich gut ausgebaut sind. In der Realität äußern sich diese Umstände in Form einer starken Nachfrage nach Wohnbauland.

Die zur Umwidmung vorgesehenen Flächen liegen im direkten Anschluss an den südöstlichen Siedlungsrandbereich des Gemeindehauptortes Sachsenburg und werden momentan landwirtschaftlich genutzt. Lt. Siedlungsleitbild des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist für diesen Bereich eine Siedlungserweiterung bzw. die Schaffung eines (sinnvollen) Siedlungsabschlusses vorgehen. Zu diesem Zweck wurde für den gegenständlichen Bereich ein Teilungs- und Bebauungskonzept (siehe „Teilungs- und Bebauungskonzept – Siedlungserweiterung Sachsenburg Ost vom 24.11.2023; GZ: 23534 TK) erarbeitet, um die gegenständlichen Flächen im Sinne des K-ROG 2021 effizient für Wohnbebauung nutzen zu können. **Die südlich angrenzenden Flächen bleiben gemäß den Intentionen des Siedlungsleitbildes langfristig für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten.**

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Sachsenburg aus dem Jahr 2013 ist die Ortschaft Sachsenburg als „Hauptort mit besonderer Entwicklungsfähigkeit“ eingestuft und dient vorwiegend der dörflichen Mischfunktion, der Wohnfunktion sowie als Vorrangstandort für Geschosswohnbau und Gemeindebedarfseinrichtungen. Die konkrete Fläche liegt innerhalb der ausgewiesenen Siedlungsgrenzen, welche den Siedlungskörper künftig klar von den südlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen abgrenzt. Diese Abgrenzung wurde im Rahmen der Erstellung mit den Gemeindebürgern, dem Gemeinderat und den zuständigen Aufsichtsbehörden festgelegt. Raumordnungsfachlich handelt es sich also um die Schaffung eines sinnvollen Siedlungsabschlusses im Sinne des neuen Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), welche den Zielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes entspricht.

Aufgrund des hohen Siedlungsdrucks und der außerordentlich hohen Lagegunst (kompakter Siedlungskörper, hohe Anzahl an zentralörtlichen Einrichtungen, überregionaler Wirtschaftsstandort) stellt der gegenständliche Bereich ein bedeutendes Siedlungsentwicklungsgebiet dar. **In Anbetracht der raumplanerischen Zielsetzungen der Marktgemeinde Sachsenburg sowie der überdurchschnittlich hohen Baulandeignung wird die landwirtschaftliche Funktion dieser zentral gelegenen Freifläche als nachrangig eingestuft.**

Empfehlung

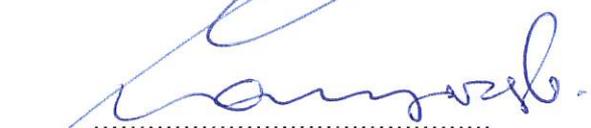
Wir empfehlen der Marktgemeinde Sachsenburg den Widmungspunkt 01/2023 erneut zu beschließen und in der Folge zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung weiterzuleiten.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen mit 13:1 Stimmen (Gegenstimme Frau GR. Vera Rafner-Rodtmann) den Widmungspunkt 01a-01c/2023 unter Einbeziehung der ergänzenden raumordnungsfachlichen Stellungnahme vom 21.10.2024, GZ: 23534 SV 09 und stimmen der Umwidmung zu.

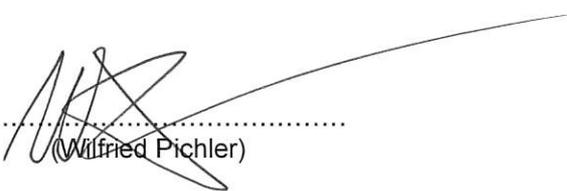
Ende der Sitzung: 20.30 Uhr

Für den Gemeinderat:

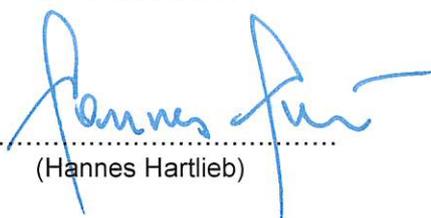

.....
(GR. Andreas Muraier)


.....
(GR. DI (FH) Christoph Lampersberger)

Der Bürgermeister:


.....
(Wilfried Pichler)

Der Schriftführer:


.....
(Hannes Hartlieb)

*	73414	1486	303	Marktgemeinde Sachsenburg (Öffentliches Gut)	Marktplatz 12, 9751 Sachsenburg, Usterreich
*	73414	129/8	309	Marktgemeinde Sachsenburg	Marktplatz 12, 9751 Sachsenburg, Österreich
*	73414	1475/3	303	Marktgemeinde Sachsenburg (Öffentliches Gut)	Marktplatz 12, 9751 Sachsenburg, Österreich